**Arbeitszeiten und Versicherungsschutz**

**während des Betriebspraktikums von Schülerinnen und Schülern in Hessen**

(Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen vom 17. Juli 2018)

**Arbeitszeit**

 (Vgl. hierzu §11/ §16 Jugendarbeitsschutzgesetz)

Die Arbeitszeit der Praktikanten unter 16 Jahren beträgt wöchentlich 30 Stunden und i.d.R. täglich 6 Stunden, allerhöchstens 8.

Sie liegt Mo. bis Fr. zwischen 7.00 und 18.00 Uhr.

1. Ausnahme: Sa. von 7.00 bis 13.00 Uhr z.B. in Krankenanstalten und Heimen, Verkaufsstellen, Bäckereien, Friseurbetrieben, Landwirtschaft, Gaststätten u.a. Fällen/ Berufen, die o.g. Gesetz zulässt (s. bes. § 16, Abs.2).

2. Ausnahme: An einzelnen Tagen auch zu anderen Zeiten, wenn die betrieblichen Tätigkeiten regelmäßig hier liegen.

Ab 4,5 Stunden muss mindestens 1 Ruhepause fest eingeplant werden (ab 1 Stunde nach Arbeitsbeginn bis 1 Stunde vor Arbeitsende). Die Gesamtdauer beträgt dann 30 Minuten, ab 6 Stunden Arbeitszeit sogar 60 Minuten (vgl. §11 Jugendarbeitsschutzgesetz).

Die wöchentliche Arbeitszeit für Jugendliche ab 16 Jahren, beträgt maximal 40 Stunden und liegt Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 6 und 20 Uhr. Dabei gelten folgende Ausnahmen:

1. Jugendliche über 16 Jahre dürfen

a) im Gaststätten- und Schaustellergewerbe bis 22 Uhr;

b) in mehrschichtigen Betrieben bis 23 Uhr;

c) in der Landwirtschaft ab 5 Uhr oder bis 21 Uhr;

d) in Bäckereien und Konditoreien ab 5 Uhr

beschäftigt werden.

2. Jugendliche über 17 Jahre dürfen in Bäckereien ab 4 Uhr beschäftigt werden.

**Versicherung gemäß Verordnung des HKM (s.o.) Stand 2018**

Aus dem Erlass des Hessischen Kultusministeriums vom 20.12.2010:

Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz

Die Schülerinnen und Schüler sind nach Bundesgesetz (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII) gegen Arbeitsunfall versichert.

Haftpflichtdeckungsschutz für Schülerinnen und Schüler:

Alle Schülerinnen und Schüler, die an einem Betriebspraktikum teilnehmen, sind bei der Sparkassen-Versicherung gegen Ansprüche aus der gesetzlichen Haftpflicht versichert. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor.

Ausgeschlossen sind Schäden an der Ladung, sowie Schäden, die durch die Inbetriebnahme des Kraftfahrzeuges am Kraftfahrzeug selbst oder durch das Kraftfahrzeug entstehen.

Die Versicherungssummen je Versicherungsfall betragen:

1.100.000,- € bei Personenschäden 500.000,- € bei Sachschäden 51.500,- € bei Vermögensschäden allgemeiner Art 51.500,- € bei Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssummen.

Der Versicherungsschutz umfasst in Abänderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen insbesondere auch Ansprüche wegen der Beschädigung von Gegenständen und Einrichtungen eines Betriebes, die oben bereits angesprochenen Ansprüche aus Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes sowie gegenseitige Ansprüche der Schülerinnen und Schüler, auch wenn es sich um Geschwister handelt.

Für den Ersatz von Schäden, die Schülerinnen und Schüler nicht im Zusammenhang mit den ihnen übertragenen Tätigkeiten, sondern nur bei Gelegenheit des Betriebspraktikums verursachen (z.B. mutwillige Beschädigungen), gelten die allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätze, insbesondere also § 828 Abs.3 BGB. Danach haftet eine Minderjährige oder ein Minderjähriger, die oder der das 7. Lebensjahr, aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, für Schäden, die sie oder er einem anderen zufügt, wenn sie oder er bei der Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hatte. Umfasst sind alle Haftpflichtschäden wegen Beschädigung von Kraftfahrzeugen beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Im Fall, dass Schülerinnen und Schülern bei ihrer Praktikumstätigkeit eine Verletzung von Datenschutzbestimmungen unterläuft und aufgrund eines daraus entstandenen Schadens ein Dritter Haftpflichtansprüche geltend macht, wurde die für Schülerinnen und Schüler im Betriebspraktikum abgeschlossene Haftpflichtversicherung in ihrem Umfang erweitert: Die für allgemeine Vermögensschäden vereinbarte Deckungssumme von 51.500 ,- € wurde auf den Bereich des Datenschutzes ausgedehnt (vgl. den nachfolgenden Abschnitt "Haftpflichtdeckungsschutz").

**Datenschutzverletzung**

Eingeschlossen ist auch die gesetzliche Haftpflicht für Vermögensschäden, soweit personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgesetze verarbeitet werden und eine Praktikantin oder ein Praktikant wegen eines Vermögensschadens, der unmittelbar durch eine Verletzung von Vorschriften der Datenschutzgesetze verursacht wurde, von einem Dritten haftpflichtig gemacht wird. Dies gilt auch für Haftpflichtansprüche auf Ersatz von immateriellem Schaden wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechts.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten sowie die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten. Ferner sind nicht versichert Bußen, Strafen sowie Kosten solcher Verfahren. In Ermangelung zureichenden Deckungsschutzes entfallen Betriebspraktika von Schülerinnen und Schülern in gewerblichen und öffentlich-rechtlichen Auskunftsdiensten.

Die Mitunterzeichnung der Verpflichtungserklärung zum Datenschutz im Betriebspraktikum für Praktikantinnen und Praktikanten (Anlage 3) durch die Erziehungsberechtigten begründet keine Mithaftung der Betreffenden im Fall eines durch die Praktikumstätigkeit verursachten Schadens im Bereich des Datenschutzes. Im Schadensfall ist eine Auskunft bei den Erziehungsberechtigten bzw. der Schülerin oder dem Schüler einzuholen, ob eine private Haftpflichtversicherung besteht. Ist dies nicht der Fall, so wird der Schadensfall durch die Schulleiterin / den Schulleiter gemeldet.